



CVP Nidwalden

Fachgruppe Volkswirtschaft

Postfach

6371 Stans

Staatskanzlei Nidwalden

Dorfplatz 2

6371 Stans

Stans , 14. November 2011

Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Gesetz über die Förderung des Tourismus

Sehr geehrter Herr Landammann

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin und Herren Regierungsräte

Wir beziehen uns auf das Schreiben vom 19. August 2011 sowie die uns zugestellten Unterlagen und nehmen zum erneut aufgelegten Tourismusförderungsgesetz wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

In der vorliegenden Vernehmlassung liegt das Tourismusförderungsgesetz auf und es kann Stellung dazu bezogen werden. Dieses ist in der Umsetzung eng an die künftige, in Planung befindliche Vermarktungsplattform der Regionalen Tourismusorganisation RTO gebunden (diese neue Organisation soll bekanntlich an die Stelle der heutigen Organisation Vierwaldstättersee Tourismus VT treten). Somit besteht in der Umsetzung des Tourismusförderungsgesetzes eine grosse Abhängigkeit zu dieser geplanten Regionalen Tourismusorganisation.

Zum heutigen Zeitpunkt sind aber Details zu dieser neuen Organisation RTO, für die Umsetzung ihrer Aufgaben sowie über die Auswirkungen auf den regionalen Tourismus in Nidwalden und die Gemeinden noch nicht oder ungenügend bekannt. Dies führt dazu, dass die Beurteilung des heute aufgelegten Tourismusförderungsgesetzes schwierig ist und in erster Reaktion eine eher kritische oder sogar ablehnende Haltung resultiert. Trotzdem erachten wir es grundsätzlich als richtig und erstrebenswert, dass mit einem neuen Tourismusförderungsgesetz das bestehende Fremdenverkehrsgesetz abgelöst werden soll. Wir meinen aber, dass zuerst die neugeplante Regionale Tourismusorganisation RTO ihre

Aufgaben und Strategie klar definieren muss, bevor in weiteren Schritten Konzepte ausgearbeitet werden und das Gesetz verabschiedet werden kann.

Dass eine Vermarktung übergeordnet und in Zusammenarbeit mit grösseren Organisationen (z.B. Luzern Tourismus AG, Engelberg-Titlis-Tourismus AG etc.) anzustreben ist, ist unserer Meinung nach sinnvoll und nötig. Die Vermarktung darf aber nicht zwingend vorgegeben werden. Für die einzelnen Regionen und Gemeinden oder Destinationen sollen auch weitere Möglichkeiten zur (alternativen) Zusammenarbeit mit den für sie idealen Organisationen ausführbar bleiben, um das für sich beste Dienstleistungsergebnis zu erzielen (keine Fixierung der Zusammenarbeit zwingend mit Regionaler Tourismusorganisation RTO und Luzern Tourismus AG, Offenheit gegenüber anderen grösseren Organisationen).

Offene Fragen sehen wir auch bezüglich Auswirkungen dieses neu aufgelegten Tourismusförderungsgesetzes, weil in der Vorlage festgehalten ist, wie die für die Förderung des Tourismus benötigten Geldmittel in Form von Tourismusabgaben erhoben, nicht oder ungenügend aber, wie und durch wen diese Mittel zur Förderung des Tourismus eingesetzt werden. Im Bericht für die Vernehmlassung unter Ziffer 9/Kommentar zu einzelnen Bestimmungen wird häufig auf die Rolle der Regionalen Tourismusorganisation RTO verwiesen, obwohl die Detailausgestaltung für diese RTO noch nicht oder zumindest nur ungenügend vorliegt. Somit können diese Formulierungen nicht verbindlich gelten, was die Beurteilung der Vorlage nicht vereinfacht.

Dass örtliche Tourismusorganisationen oder -vereine mit dem neuen Gesetz oder wegen RTO ihrer Funktionen enthoben und daher der Weiterbestand gefährdet sein kann scheint uns heikel. Gerade für die Gästebetreuung vor Ort leisten diese örtlichen Tourismusorganisationen und -vereine wichtige Dienstleistungen, deren Fortbestand weiterhin beachtet und ermöglicht werden muss.

2. Zeitplan

Der in den Unterlagen umschriebene Zeitplan zeigt auf, dass das Inkrafttreten des Gesetzes per 1. Juli 2012 geplant ist, also auf den Zeitpunkt, auf den die bisherige Vermarktungsplattform Vierwaldstättersee Tourismus VT definitiv aufgelöst sein wird, eine Nachfolgeorganisation in Zusammenarbeit mit dem Nachbarkanton Obwalden in Form der Regionalen Tourismusorganisation RTO aber möglicherweise noch gar nicht gegründet werden konnte.

Dies erscheint uns aufgrund der Ausgangslage grundsätzlich nachvollziehbar, aber sehr ehrgeizig. Wir erlauben uns eine kritische Bemerkung zum Zeitplan:

Da der Zeitplan so eng gesteckt ist, bezweifeln wir, dass bei der Erarbeitung von detaillierten Vorgaben für die Ausgestaltung der RTO die dafür benötigte Zeit zur Verfügung steht, um der unserer Meinung nach wichtigen Mitwirkung durch die Gemeinden und die betroffene Branche mit Tourismusorganisationen/Vereinen etc. die nötige Beachtung schenken zu können. Wir würden bedauern, dass sowohl ein Tourismusförderungsgesetz wie auch eine Regionale Tourismusorganisation RTO scheitern, weil wegen vieler Unklarheiten, mangelnden Informationen oder nicht ausgereift erarbeiteter Konzepte Vorbehalte überwiegen und die notwendigen Anpassungen scheitern. (Negativ Facts: Budget, Jahresabschluss, Rekrutierungen Personal)

3. Regionale Tourismusorganisation RTO - Detailausgestaltung

Die heutige Organisation Vierwaldstättersee Tourismus VT scheiterte. Eine neue Regionale Tourismusorganisation RTO soll an deren Stelle treten und reüssieren, so die Aussagen im Bericht unter Ziffer 1 auf Seite 5.

Daraus ableitend und auch folgernd aus unseren Ausführungen unter Ziffer 1 und 2 ist für das Erreichen der genannten Ziele daher wichtig, dass die Detailausgestaltung der neu zu gründenden Regionalen Tourismusorganisation RTO umgehend vorangetrieben wird. Wenn bis zur 1. Lesung des Tourismusförderungsgesetzes im Landrat (8. Februar 2012) nicht ein in Zusammenarbeit mit örtlichen Tourismusvereinen und Gemeinden erarbeitetes Konzept vorliegt, sehen wir einen positiven Verlauf der Totalrevision des Fremdenverkehrsgesetzes kritisch oder sogar gefährdet.

Zu folgenden Artikeln sind Bemerkungen zu verzeichnen:

- **Art. 10 Abs. 2**

Betreffend Abgabepflicht für Zweitwohnungen verweisen wir auf das laufende Verfahren in Andermatt UR in derselben Angelegenheit.

Es genügt also nicht, dass man eine Zweitwohnung im Kanton Nidwalden besitzt oder gemietet hat, man muss sie zudem ausdrücklich zu Ferien oder Erholungszwecken nutzen. Dieser Nachweis könnte schwierig zu erbringen sein.

Was geschieht, wenn jemand behauptet, er halte sich zu Studienzwecken oder als Wochenaufenthalter usw. in einer solchen Wohnung auf? Entgeht er dann der Abgabepflicht?

- **Art. 11**

Öffentliche Transportunternehmungen;.. man sollte schreiben "Abgabepflichtig sind öffentliche Transportunternehmungen, welche eine Kantonale oder Eidgenössische Konzession haben..."

Nicht abgabepflichtig wären somit jene Transportunternehmungen, welche lediglich ihren Sitz im Kanton Nidwalden haben. (oder ist solches beabsichtigt?)

- **Art. 12 und 13**

Wir sind der Meinung, dass die Abgaben und Pauschalen nicht in einem Tourismusförderungsgesetz festgeschrieben werden sollen. Wir wollen Ihnen beliebt machen, die Höhe der Tourismusgebühren für Beherbergungsbetriebe und für öffentliche Transportunternehmen besser in einer Verordnung oder einem Gebühren-Reglement als Anhang festzuschreiben.

Wir begründen diese Anregungen damit, dass periodische Anpassungen der Abgaben und Pauschalen wahrscheinlich und sinnvoll sind. Mögliche Gesetzesänderungen aber sind bekanntlich oft schwerfällig, und die Anpassungen von Tourismusgebühren scheinen uns flexibler und einfacher auf dem Verordnungsweg oder mit Reglement möglich.

- **Art. 12 Abs. 4**

Redaktionelle Änderung: statt Bäder würden wir Badezimmer schreiben. Bäder sind ja eher Innen-Schwimmbäder etc.

- **Art. 17**

Muss man alle vier Bedingungen zusammen erfüllen, um Anspruch auf einen Beitrag zu haben?

Wir hoffen, dass mit unserer Stellungnahme und unseren Anregungen das Tourismusförderungsgesetz einer positiven Zukunft zugeführt werden kann. Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und für Ihre Arbeit danken wir Ihnen.

Im Namen und Auftrag der

CHRISTLICHDEMOKRATISCHEN VOLKSPARTEI DES KANTONS NIDWALDEN

André Scherer

Parteipräsident

A. Scherer

Markus Würsch

Fachgruppenpräsident

M. Würsch